

S a t z u n g

der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 07. Oktober 2010 die folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Sondershausen beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 102-9/2010)

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Sondershausen einschließlich aller Ortsteile unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1)Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2)Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3)Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1)Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2)Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3)Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1)Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	80,00 Euro
für jeden weiteren Hund	110,00 Euro

- (2)Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Weiterhin ist die Steuer für den 1. Hund um die Hälfte ermäßigt für die abgerichteten Hunde, deren Halter aktiv im Schutz- und Gebrauchshundesportverein tätig sind.

Hunde, die aus dem Tierheim oder aus dem Gnadenhof der Stadt Sondershausen aufgenommen werden, sind ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung hat der Antragsteller nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Sondershausen weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß den §§ 16 bis 19 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. August 1998, die 1. Änderungssatzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. Februar 2007 sowie die Satzung der Gemeinde Schernberg für die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. Juli 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 07. Dezember 2010

- Siegel -

gez. K r e y e r
Bürgermeister

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 12/2010
vom 17. Dezember 2010

1. Änderungssatzung
zur Satzung
der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer
vom 07. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 21. März 2013 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 07. Dezember 2010 beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 307-27/2013)

§ 1
Steuermaßstab und Steuersatz

Der § 5 – Steuermaßstab und Steuersatz – wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	80,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	110,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	400,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 erhoben.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Absatz 2 und 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Steuerermäßigung

Der § 6 - Steuerermäßigung - wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

- (2) Die Steuer ist für jeden gefährlichen Hund um $\frac{3}{4}$ (von 400,00 € auf 100,00 €) ermäßigt, wenn der Halter des Hundes / der Hunde einen freiwilligen Wesenstest gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren i. V. m. § 1 der Thüringer Wesenstestverordnung sowie einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Familienbegleithundeprüfung vorlegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 07. Dezember 2010 tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 04. Juni 2013

gez. K r e y e r
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 6/2013 vom
26. Juni 2013